

Lebensmittelrechtliche Relevanz des äußerlichen Befalls der Verpackung eines Lebensmittels mit Schimmelpilzkulturen

Mannheim (nr) **Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschied, dass eine Schimmelpilzbelastung auf dem Sterildarm einer Brühwurst als Verstoß gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften einzuordnen ist, weil eine Kontamination des Lebensmittels nicht vollends ausgeschlossen werden kann. Dieser Verstoß kann auch von der zuständigen Behörde veröffentlicht werden.** (Az.: 9 S 2963/20, Beschluss vom 04.01.2021)

Im Rahmen einer Betriebskontrolle im Mai 2020 wurde in einer Metzgerei in Baden-Württemberg festgestellt, dass sich auf der äußeren Hülle von mehreren Brühwürsten Schimmelpilzkulturen befanden. Die zuständige Behörde stufte dies als einen lebensmittelrechtlichen Verstoß ein und regte eine Veröffentlichung an. Der Betreiber der Metzgerei legte dagegen einen Eilantrag ein. Er argumentierte, dass die Brühwürste selbst nicht kontaminiert seien und Sterildärme ohnehin verzehrsungeeignet seien. Dieser Antrag wurde vom VG Stuttgart abgewiesen. Dagegen legte der Metzgereibetreiber Beschwerde ein.

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg stand hinter der Ablehnung des VG Stuttgart. Dies wird wie folgt begründet: Infolge des Befalls der Sterildärme mit Schimmelpilzen besteht für die darin befindliche Brühwurst eine sehr hohe Kontaminationsgefahr. Ein Kontakt der Schimmelpilze mit dem Inneren sei vor allem dann anzunehmen, wenn die Wurst angeschnitten wird. Selbst wenn das Messer beim Aufschneiden nicht das Innere der Würste kontaminieren sollte, ist mit einer erhöhten Gefahr der Weiterverbreitung der Sporen zu rechnen. Das Personal hat beim Aufschneiden zwangsläufig Kontakt mit der äußeren sichtbar befallenen Hülle und berührt direkt im Anschluss die innenliegende Brühwurst beim Abpacken und Verkauf an die Kunden. Eine Kontamination kann nicht ausgeschlossen werden, weshalb von einem unsicheren Lebensmittel auszugehen ist. Letzteres stellt einen Verstoß gegen die Lebensmittelbasis-Verordnung dar.